

Die Säkularisation des Hochstifts Konstanz 1802 / 1803

Wo Gewalt für Recht gilt, da ist kein Schutz für den Schwachen und [...] bleibt den unschuldigen Schlachtopfern ungerechter Vergrößerungssucht nichts übrig, als durch fortgesetzte Behauptung ihrer Würde im Unglück und durch einen ehrenvollen Untergang den Unterdrückern ein ewiges Schandmal zu setzen. Vergebens werden die geistlichen Stände zu Lüneville oder zu Regensburg das Ungewitter beschwören. Um ihren politischen Zustand zu retten, hätten sie ihre Maasregeln früher ergreifen müssen. Jetzt kämen sie zu spät, blieben unwirksam, oder vielmehr sind nimmer möglich. Doch einschläfern sollen sie sich nicht lassen durch die Unvermeidlichkeit ihres Schicksals. [...] Die geistlichen Stände haben bei weitem nicht alles verlohren, wenn sie über den Trümmern ihrer weltlichen Hoheit dasjenige retten, was höher ist und edler und unveräußerlicher, [nämlich] ihre Ehre, die Würde ihres Standes und den blühenden Zustand der ihrer Obsorge vorzüglich anvertrauten heiligen Religion. Auf die Rettung dieser unvergänglichen Schätze müssen sie also jetzt vornehmlich bedacht seyn. [...] Hiedurch allein können die geistlichen Reichsstände ihre Widersacher zu Schanden machen, und ihr politisches Schicksal [...] überleben, vielleicht sogar für die Zukunft eine Verbesserung ihres Zustandes vorbereiten¹.

Mit dieser realistischen Einschätzung der politischen Großwetterlage beginnt der Maßnahmenkatalog *Was haben die geistlichen Reichsstände und die Domkapitel jezt zu thun?*, den Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)² zu Beginn des Jahres 1801 mit Blick

1 Ignaz Heinrich von WESSENBERG, *Was haben die geistlichen Reichsstände und die Domkapitel jezt zu thun?*, 1801. Handschriftliches Original: StadtA Konstanz Wessenberg-Nachlass 2710/25.

2 Über Wessenberg, besonders über sein kirchenpolitisches und kirchenreformerisches Wirken in Auswahl: Franz Xaver BISCHOF, Ignaz Heinrich (Karl Joseph Thaddäus Fidel Dismas) von Wessenberg-Ampringen, in: Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra, 2 Teile, Basel / Frankfurt a. M. 1993, 479–489. – DERS., *Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27)* (MKHS 1), Stuttgart / Berlin / Köln 1989. – DERS., Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860). Kirchenreformer im frühen 19. Jahrhundert, in: *Theologische Profile. Schweizer Theologen und Theologinnen im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. v. Bruno BÜRKI u. Stephan LEIMGRUBER, Freiburg / Schweiz 1998, 19–33 (Lit.). – Michael BANGERT, *Bild und Glaube. Ästhetik und Spiritualität bei Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 11), Fribourg / Stuttgart 2009. – Ignaz Heinrich von Wessenberg 1774–1860. Kirchenfürst und Kunstfreund, hg. v. Barbara STARK für die Städtische Wessenberg-Galerie Konstanz, Konstanz 2010. – Manfred WEITLAUFF, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), Domkapitular von Konstanz und Augsburg, Generalvikar des Bistums Konstanz. Kirchlicher Reformator und Kirchenpolitiker zwischen Säkularisation und Neuorganisation der Kirche Deutschlands. Mit einem Quellen- und Dokumentenanhang, in: *JVABG* 44/1, 2010, 1–335. – Franz Xaver BISCHOF, »Die Einheit der Nationalkirche schien mir zunächst das Wesentliche, wenn sich das religiös-kirchliche Leben unseres Volkes heben und gedeihlich entwickeln soll«. Wessenberg auf dem Wiener Kongress, in: *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?*

auf den bevorstehenden Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) verfasste. Der junge Konstanzer Domkapitular erkannte klar sehend, dass die Säkularisation der Reichskirche nicht aufzuhalten war. Er stellte deshalb Maßregeln auf, die seiner Ansicht nach bei der Durchführung der Säkularisation zu beachten waren. Konkret plädierte er insbesondere für ein gemeinsames Vorgehen der geistlichen Reichsstände, forderte ein enges Zusammenwirken der Domkapitel mit ihren Bischöfen und richtete den Blick bereits auf die Zukunft der deutschen Kirche nach dem Wegfall ihrer bisherigen Verfassung und Struktur. Vorrangiges Ziel müsse es sein, die Funktionstüchtigkeit der Kirche als geistlicher Organisation zu erhalten sowie Sorge zu tragen, dass Verwaltung und Aufsicht der kirchlichen Stiftungen in der Hand von Bischof und Geistlichkeit blieben³.

Wessenbergs Lagebeurteilung wurde durch den Frieden von Lunéville bestätigt. Der Friedensvertrag beendete den Zweiten Koalitionskrieg (1799–1801) und legalisierte völkerrechtlich die Annexion und Abtretung der linksrheinischen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches von der schweizerischen bis zur holländischen Grenze an Frankreich. Die weltlichen Reichsfürsten, die linksrheinisch Verluste erlitten hatten, sollten auf der rechten Rheinseite (»aus dem Schoße des Reiches«⁴) entschädigt werden, wozu das Säkularisationsprinzip, das bei den Rastatter Friedensverhandlungen (1797–1799) mit Zustimmung Österreichs vereinbart worden war, Anwendung finden sollte. Vergeblich suchte Wessenberg nunmehr in zwei ohne Verfasserangabe veröffentlichten Schriften *Die Folgen der Säkularisation. Cuique suum*⁵ und *Der Geist des Zeitalters. Ein Denkmal des achtzehnten Jahrhunderts, zum Besten des neunzehnten errichtet von einem Freunde der Wahrheit*⁶ vor den Folgen einer radikalen Säkularisation zu warnen; es gelang nicht einmal, die geistlichen Reichsfürsten für ein einheitliches Vorgehen in der Säkularisations- und Kirchenfrage zu gewinnen. Nach monatelangen Auseinandersetzungen zwischen den Reichsständen beschloss der Reichstag in Regensburg im Oktober 1801, eine außerordentliche Reichsdeputation zur Regelung der Säkularisationsfrage einzusetzen. Ihre Beratungen, die am 24. August 1802 in Regensburg begannen, standen unter dem Einfluss Frankreichs und Russlands, die zwar an der Grundstruktur des Reiches festhalten wollten, aber für eine vollständige Säkularisation der geistlichen Staaten votierten, mit Ausnahme nur des Staats des Mainzer Kurfürsten, der in Personalunion Erzkkanzler des Reiches war. Die Verhandlungen endeten am 25. Februar 1803 mit dem bekannten Reichsdeputations-Hauptschluss⁷. Er verfügte die Säkularisation der geistlichen Staaten und die Mediatisierung der meisten kleineren weltlichen Reichsstände. Nur der Deutsche Orden und der Malteserorden blieben bis 1809 erhalten und aus reichsverfassungsrechtlichen Gründen bis 1810 der neugeschaffene Staat des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Karl Theodor

(Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 97), hg. v. Heinz DUCHHARDT u. Johannes WISCHMEYER, Göttingen 2013, 99–111.

3 WESSENBERG, Was haben die geistlichen Reichsstände und die Domkapitel jetzt zu thun? (wie Anm. 1).

4 Der entscheidende Artikel 7 des Lunéviller Friedens von 1801, gedruckt in: Ernst Rudolf HUBER/Wolfgang HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, 15.

5 Germanien [Zürich] 1801.

6 Zürich 1801.

7 Text des Reichsdeputationshauptschlusses vom 24. August 1802, in: Ernst Rudolf HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart ³1978, 1–28.

von Dalberg (1744–1817)⁸, dessen Sitz von Mainz nach Regensburg transferiert wurde. Der Reichsdeputationshauptschluss besiegelte damit den folgenreichsten Umbruch in der Verfassungsstruktur des Reiches seit dem Westfälischen Frieden 1648, und er begünstigte jene deutschen Staaten, die sich mit Frankreich gut gestellt hatten. Das zeigte sich besonders deutlich im deutschen Südwesten mit seiner Vielzahl geistlicher und weltlicher Klein- und Kleinststaaten, zu denen auch das Hochstift Konstanz gehörte. Hier kam es zu einer eigentlichen Flurbereinigung der politischen Landkarte zugunsten Badens und Württembergs, die ihre Territorien durch Säkularisationen und Mediatisierungen zu den heutigen modernen Flächenstaaten ausbauen konnten⁹. Der folgende Beitrag schildert nach einer kurzen Charakteristik des Hochstifts Konstanz das Säkularisationsgeschehen, wie es bei anderen von Baden in Besitz genommenen geistlichen Staaten gleich oder ähnlich verlaufen ist, und schließt mit einem Ausblick auf die Folgen der Säkularisation für den Fortbestand des Bodenseebistums Konstanz, das länderübergreifend vom Gotthard bis zum mittleren Neckar und vom Rhein bis zur Iller reichte und in der Frühen Neuzeit die flächenmäßig größte Diözese des Heiligen Römischen Reiches gebildet hatte.

8 Über Dalberg, sein kirchenpolitisches Wirken und seinen Einsatz für die Erhaltung der deutschen Kirche in Auswahl: Klaus ROß, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 231), Frankfurt a.M. 1984. – BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 110–190. – DERS., Die Konkordatspolitik des Kurerzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seines Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Jahren 1803–1815, in: ZKG 108, 1997, 75–92. – Manfred WEITLAUFF, Dalberg als Bischof von Konstanz und sein Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: DERS., Kirche zwischen Aufbruch und Verweigerung. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, hg. v. Franz Xaver BISCHOF u. Markus RIES als Festgabe für Manfred Weitlauff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, 50–73. – Herbert HÖMIG, Karl Theodor von Dalberg. Reichskanzler und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn 2011. – Karl HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne für das Reich und den Rheinbund, in: DUCHHARDT/WISCHMEYER, Der Wiener Kongress (wie Anm. 2), 11–39.

9 Eine kritische Gesamtdarstellung der Säkularisation ist noch immer Desiderat. Wichtige Arbeiten in Auswahl: Thomas NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 31985, 11–101. – Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 38), Wiesbaden 1967. – DERS., Das Alte Reich 1648–1806, 4 Bde., Stuttgart 1993–2000. – Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert, hg. v. Irene CRUSIUS, Göttingen 1996. – Manfred WEITLAUFF, Der Staat greift nach der Kirche. Die Säkularisation von 1802/03 und ihre Folgen, in: DERS., Kirche zwischen Aufbruch und Verweigerung (wie Anm. 8), 74–102. – Konstantin MAIER, Das Ende der Reichskirche nach dem Frieden von Lunéville 1801, in: ZWLG 61, 2002, 273–284. – Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, 2 Bde., hg. v. Volker HIMMELEIN u. Hans Ulrich RUDOLF, Ostfildern 2003. – Klaus HERBERS/Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich. Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln/Weimar/Wien 2006, 283–287.

1. Das Hochstift Konstanz. Charakteristik eines fürstbischöflichen Kleinstaats

Im Unterschied zur weiträumigen Diözese Konstanz¹⁰ war das weltliche Herrschaftsgebiet der Konstanzer Fürstbischöfe klein und zersplittert. Es beschränkte sich seit dem 14. Jahrhundert hauptsächlich auf Ämter und Orte beidseits von Bodensee und Hochrhein, darunter das Oberamt Meersburg mit der gleichnamigen Stadt, in welcher die Konstanzer Fürstbischöfe seit der Reformation residierten¹¹. Eine Landeshoheit in einem größeren zusammenhängenden Territorium aufzubauen war den Konstanzer Bischöfen im Laufe des Mittelalters nicht gelungen, vor allem aufgrund der Lage des Bischofssitzes zwischen den Benediktinerabteien Reichenau und St. Gallen. Doch brachten die Inkorporationen des Augustinerstifts Öhningen (1534/36) und der Abtei Reichenau (1540) im 16. Jahrhundert noch einmal einen beträchtlichen Zuwachs an Grundbesitz und herrschaftlichen Rechten. Am Untersee entstand dadurch ein fast geschlossenes Konstanzer Herrschaftsgebiet. Hinzu kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse, die hoch kompliziert waren, zumal nachdem der Schwabenkrieg 1499 zur faktischen Unterscheidung zwischen Ämtern *auf Reichsboden* und *auf Schweizer Boden* geführt hatte. Die volle Landeshoheit besaßen die Konstanzer Fürstbischöfe im ausgehenden 18. Jahrhundert nur in den nördlich des Bodensees gelegenen Ämtern Meersburg, Markdorf und Ittendorf; in wenigen anderen Herrschaften stand ihnen das Hochgericht zu, das einen wesentlichen Teil der Landeshoheit bildete: auf Reichsboden in den Ämtern Bohlingen-Gaienhofen, Öhningen und Reichenau; auf Schweizer Boden bis 1798 nur in den gemischtkonfessionellen Städten Arbon (samt der Dorfschaft Horn) und Bischofszell. Die Militärhoheit lag hier seit dem Ende des 15. Jahrhunderts faktisch bei der eidgenössischen Landvogtei Thurgau – ungeachtet des bis zur Säkularisation nicht aufgegebenen Konstanzer Anspruchs auf integrale Landeshoheit. In den heutigen Kantonen Thurgau, Aargau und Schaffhausen besaß das Hochstift Konstanz in mehreren Orten die niedere Gerichtsbarkeit. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsam waren die so genannten Kameralämter außerhalb des Hochstifts, die nur ökonomischen Besitz verwalteten, im Vergleich zu den Hochstiftsämtern aber ertragreicher waren¹².

Der geistliche Kleinstaat am Bodensee gehörte mit seinen rund fünf Quadratmeilen zu den kleinsten geistlichen Territorien des Reiches. Er konnte sich mit bedeutenden Erz-

10 Zur Geschichte der Diözese Konstanz: *Helvetia Sacra I/2* (wie Anm. 2) (QQ u. Lit.). – Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur, 2 Bde., hg. v. Elmar L. KUHN, Eva MOSER, Rudolf REINHARDT u. Petra SACHS, Friedrichshafen 1988. – BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2). – Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz, hg. v. Brigitte DEGLER-SPENGLER, Basel 1994. – Dominik BURKARD, Bistum Konstanz, in: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hg. v. Erwin GATZ unter Mitwirkung von Clemens BRODKORB u. Helmut FLACHENECKER, Freiburg i.Br. 2003, 294–314. – Helmut MAURER/Franz Xaver BISCHOF, Konstanz (Diözese), in: *Historisches Lexikon der Schweiz* 7, 2008, 382–385 (Lit.).

11 Dazu jetzt: *Neues Schloss Meersburg 1712–2012. Die bewegte Geschichte der Residenz – Von den Fürstbischöfen bis heute*, hg. v. Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Regensburg 2013.

12 Zur Geschichte des Hochstifts Konstanz: *Helvetia Sacra I/2* (wie Anm. 2), 54–77. – BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 65–250. – DERS., Art. Konstanz (Fürstbistum), in: *Historisches Lexikon der Schweiz* 7, 2007, 385f. (mit Karte des gesamten länderübergreifenden Hochstifts). – DERS., Das Fürstbistum Konstanz im 18. Jahrhundert, in: *Neues Schloss Meersburg* (wie Anm. 11), 19–25.

und Hochstiften des Reiches wie Mainz, Bamberg oder Würzburg nicht messen; ja nicht einmal mit benachbarten Benediktinerabteien wie St. Blasien, Weingarten oder St. Gallen, die das Hochstift Konstanz an Finanzkraft und wirtschaftlicher Potenz sowie kultureller Ausstrahlungskraft bei weitem übertrafen¹³. Am Ende des 18. Jahrhunderts gebot der Fürstbischof von Konstanz lediglich über rund 12.000 meist bäuerliche Untertanen, die von Ackerbau, Viehzucht und Weinbau lebten. Nur in den Städten Arbon und Bischofszell hatte sich im 18. Jahrhundert eine prosperierende Leinwand- und Baumwollindustrie entwickelt, die vornehmlich von reformierten Industriellen betrieben wurde und zwischen 1780 und 1790 ihren Höhepunkt erreichte. Zur Ausbildung von Landständen oder eines eigenen Landrechts war es nie gekommen. Das Ensemble der fürstbischöflichen Residenz über der Stadt Meersburg mit Altem und Neuem Schloss und Wirtschaftsgebäuden hielt sich im Vergleich mit den Residenzen anderer Fürstbischöfe oder Fürst-äbte in bescheidenem Rahmen.

Dennoch bildete das Hochstift Konstanz einen Reichsstand gleich vielen anderen Territorien im Südwesten des Reiches. Damit verbunden war die Mitgliedschaft im Reichstag zu Regensburg, wo der Konstanzer Fürstbischof den siebten Platz auf der geistlichen Fürstenbank zwischen Straßburg und Augsburg einnahm. Bedeutung verleiht seiner weltlichen Stellung in der Frühen Neuzeit weniger sein Territorium als der Umstand, dass er unter den geistlichen Reichsfürsten im schwäbischen Raum den ersten Rang einnahm. Im Reichskreis Schwaben führte er zusammen mit dem protestantischen Herzog von Württemberg seit 1543 das Kreisausschreibeamt, das ihn zum wichtigen Partner für den Kaiser machte. Es verlieh dem Konstanzer Fürstbischof zeitweise erhebliches politisches Gewicht, insbesondere wenn es in Kriegszeiten, wie in den 1790er-Jahren, darum ging, die finanziellen und militärischen Ressourcen des Schwäbischen Kreises zu mobilisieren¹⁴.

2. Auf dem Weg zur Säkularisation. Aktionen Dalbergs zur Rettung des Hochstifts

Während andere geistliche Staaten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Territorien gezielt modernisierten oder wie das benachbarte St. Blasien eine eigentliche Blütezeit erlebten¹⁵, vermochte Konstanz an dieser Entwicklung nur ansatzweise zu partizipieren. Die prekäre finanzielle Lage des Hochstifts – der Kleinstaat stand Ende der 1780er-Jahre kurz vor dem Ruin – und die den Konstanzer Interessen zuwider laufende Kirchenpolitik Kaiser Josephs II. (1765/80–1790), insbesondere seine dann nicht ausgeführten Diözesan-

13 Eine Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Hochstifts Konstanz in der Neuzeit steht noch aus. Zum weithin strukturell bedingten wirtschaftlichen Niedergang von Hochstift und Diözese Konstanz in der Neuzeit: Rudolf REINHARDT, Zur Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Hochstift und Diözese Konstanz in der Neuzeit, in: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag, hg. v. Wolfgang SCHMIERER, Günter CORDES, Rudolf KIESS u. Gerhard TADDEY, Stuttgart 1994, 539–545.

14 Vgl. Bernd WUNDER, Der Bischof im Schwäbischen Kreis, in: KUHN u. a., Bischöfe (wie Anm. 10), 189–198. – Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, 142–179.

15 Vgl. Franz Xaver BISCHOF, Die »Klosterakademie« St. Blasien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 1), hg. v. Lukas GSCHWEND, Zürich / St. Gallen 2007, 197–211.

regulierungspläne in Vorarlberg sowie das staatliche Verbot, den Konstanzer Diözesankatechismus in den österreichischen Teilen des Bistums einzuführen, führten 1788 zur Wahl Karl Theodor von Dalbergs zum Koadjutor des austrophilen Konstanzer Fürstbischofs Maximilian Christoph von Rodt (1775–1800)¹⁶. Dalberg, der als Auswärtiger dem Konstanzer Domkapitel nicht angehörte, war zum Zeitpunkt der Konstanzer Wahl bereits Koadjutor in Mainz und Worms. Als künftiger Mainzer Erzbischof und Erzkanzler des Reiches bot er die Gewähr, dass durch ihn das Hochstift Konstanz finanziell nicht weiter belastet werde und er außerdem der österreichischen Kirchenpolitik wirksam entgegenreten könne. Dalberg hielt sich in den 1790er-Jahren wiederholt in Meersburg auf und war bemüht, im Rahmen seiner sehr beschränkten Möglichkeiten als Koadjutor Ordnung in Verwaltung und Finanzen zu bringen.

Zu diesem Zeitpunkt war die Fortexistenz des Hochstifts indes längst fraglich geworden. Der französisch-badische Sonderfrieden vom 22. August 1796 hatte dem Markgrafen von Baden als Entschädigung für dessen Verluste auf der linken Rheinseite in Geheimartikeln bereits auch die rechtsrheinischen Teile des Hochstifts Konstanz sowie den Besitzstand des dortigen Domkapitels wie der Dompfropstei Konstanz in Aussicht gestellt¹⁷. 1798 erfolgte mit der Errichtung der Helvetischen Republik auch der Zugriff auf die einträglichen Konstanzer Einkünfte auf Schweizer Boden. Als sich im gleichen Jahr die Säkularisationsgerüchte verdichteten und der Rastatter Kongress (1797–1799) dem Säkularisationsprinzip mit Zustimmung Österreichs zum Durchbruch verhalf, reiste Dalberg nach Wien, um den Kaiserhof in monatelangen Verhandlungen für die Erhaltung des Hochstifts Konstanz und der schwäbischen Reichsprälaturen zu gewinnen. Über die dort erhaltenen Zusagen machte sich Dalberg keine Illusionen, obschon die kaiserliche Instruktion für die Friedensverhandlungen von Lunéville die Weisung enthielt, außer der Existenz der drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier nach Möglichkeit auch den Fortbestand des Konstanzer Hochstifts und der Mitglieder des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums zu sichern¹⁸.

3. Militärische Okkupation und Besitzergreifung des Hochstifts Konstanz

Tatsächlich gehörte das Hochstift Konstanz zusammen mit den Überresten der Hochstifte Basel, Straßburg und Speyer, eines Teils der rechtsrheinischen Kurpfalz sowie einer Reihe von Abteien und freier Reichsstädte zur Entschädigungsmasse, welche der Reichsdeputationshauptschluss 1803 der Markgrafschaft Baden zusprechen sollte, die gleichzeitig zum Kurfürstentum erhoben wurde¹⁹. Wie Preußen, Österreich, Bayern und andere

16 Über ihn: Rudolf REINHARDT, Rodt, Maximilian Augustinus Christoph Reichsfreiherr von, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hg. v. Erwin GATZ, Berlin 1990, 384f.

17 Text des Vertrags in: Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783–1806, Bd. 2, hg. v. Bernhard ERDMANNSDÖRFFER u. Karl OBSER, Heidelberg 1892, 480–484 (Nr. 545).

18 Zur Wiener Mission (1798/99) Dalbergs: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 160–176.

19 RDHS § 5 und § 31.

weltliche Fürsten wartete auch der Markgraf Karl Friedrich von Baden (1746–1811)²⁰ die reichsrechtliche Neuordnung nicht ab. Am 14. September 1802 setzte er Dalberg, der im Januar 1800 die Nachfolge in Bistum und Hochstift Konstanz angetreten hatte, über die bevorstehende badische Okkupation des konstanzer Territoriums in Kenntnis. Der Markgraf begründete die militärische Aktion unverblümt mit dem Vorprellen der anderen Reichsstände und damit, dass er sich nicht den Vorwurf der Vernachlässigung seiner Ansprüche zuziehen wolle²¹. Zwei Wochen später, am 2. Oktober 1802, rückten 100 Mann des Rastatter Füsilierbataillons in Begleitung von zwei Besitzergreifungskommissaren in Meersburg ein. Diese schlugen in allen auf Reichsboden gelegenen Ämtern Patente an, welche die provisorische Besitzergreifung des Hochstifts durch Baden verkündeten. Die fürstbischöfliche Regierung in Meersburg und das Domkapitel in Konstanz leisteten keinen Widerstand. Sie verhielten sich der Weisung Dalbergs folgend passiv. Nur gegen die ihnen zugemutete Mitwirkung bei der Okkupation der Hochstiftslande und gegen Eingriffe in die laufenden Regierungsgeschäfte verwahrten sich die fürstbischöflichen Beamten. Entsprechend lautete der Okkupationsbericht der badischen Besitzergreifungskommissare:

Es sei *alles gut von statten gegangen* und *nichts Bescheid bedürftiges* habe sich ergeben²². *Wir fanden [vielmehr] ein äußerst schoenes, fruchtbares, meistens zum Weinbau benutztes, aber auch mit schoenen Fruchtfeldern und herrlichen, wohl unterhaltenen Waldungen versehenes Land, freundliche gutmüthige Einwohner, Regierungsgrundsätze, die mit denen in unserm Vaterland sehr übereinstimmen, und gar manches weit besser, als wir es erwartet hatten*²³.

Nach Regelung der Übergabemodalitäten folgte am 24. und 29. November 1802 die förmliche Besitzergreifung des Hochstifts und der Besitzungen von Domkapitel und Dompropstei. Der bevollmächtigte Statthalter Dalbergs, Domkapitular Franz Joseph von Reinach (1749–1820)²⁴, entließ die Beamten und Bediensteten des Hochstifts aus der Pflicht ihres bisherigen Landesherrn. Sie wurden mit Handgelübde und unter Zusage ungeschmälerter Besoldung sofort in den badischen Staatsdienst übernommen. Das fürstbischöfliche Militärkontingent, bestehend aus 39 Mann im aktiven Dienst, wurde aufgelöst. Die Untertanen leisteten ihren Eid auf den neuen Landesherrn. Regierung und Hofkammer sahen sich angewiesen, ihre Amtsgeschäfte unter Beibehaltung der bisherigen Entscheidungskompetenzen in Justiz-, Polizei- und Finanz-Angelegenheiten fortzusetzen. Das von der Hochstiftsverwaltung exemte Territorium der Konstanzer Dompropstei, die Herrschaft Konzenberg bei Tuttlingen, wurde zusammen mit den mediatisierten Reichsstädten Pfullendorf, Überlingen und Biberach (1806 an Württemberg abgetreten) der neuen Meersburger Verwaltung unterstellt. Diese Gebietsteile wurden zusammen mit den ehemals bedeutenden Reichsabteien Petershausen und Salmansweiler als so genanntes oberes Fürstentum dem badischen Staatswesen eingegliedert²⁵.

20 Über ihn: Klaus GERTEIS, Karl Friedrich von Baden, in: NDB 11, 1977, 221–223. – Gerald Maria LANDGRAF, »Moderate et prudenter«. Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728–1811), elektronische Publikation Universität Regensburg.

21 Karl Friedrich von Baden an Dalberg, Karlsruhe, 14. September 1802 (Abschrift). GLA 48/5490.

22 Protokoll des Geheimen Rats, 14. Oktober 1802 (Nr. 2009). GLA 61/14922.

23 Bericht der badischen Besitznahmekommissare Reinhard und Maler, Meersburg, 8. Oktober 1802. GLA 48/5631.

24 Über ihn: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 76.

25 Ebd., 208–211. – Vgl. Franz Xaver BISCHOF, »Wir fanden ein äußerst schoenes, fruchtbares Land und gar manches weit besser, als wir es erwartet hatten ...«. Das Ende von Hochstift und Bis-

Die bischöflich-geistliche Regierung in Konstanz wurde ersucht, den Klerus anzuweisen, den protestantischen Markgrafen von Baden als neuen Landes- und Kirchenlehensherrn anzuerkennen und für ihn und seine Familie das Kirchengelb zu verrichten. Domkapitular Ignaz Heinrich von Wessenberg, seit April 1802 Generalvikar des Bistums Konstanz, entsprach diesem Ansuchen mit Ordinariatszirkular vom 30. November 1802. Er weigerte sich jedoch, in diesem Schreiben auch den Übergang der fürstbischöflichen Patronatsrechte an den Markgrafen anzuerkennen, wie das Karlsruhe verlangt hatte²⁶. In dem darüber ausbrechenden Konflikt zwischen Fürstbischof Dalberg und Karl Friedrich von Baden verteidigten Ordinariat und Domkapitel die bischöflichen Patronatsrechte ebenso entschieden wie staatlicherseits »die Forderung nach allen Patronatsrechten eisern aufrechterhalten und historische wie kanonistische Untersuchungen ihres jeweiligen Ursprungs für zwecklos erklärt«²⁷ wurden. Die Streitfrage konnte erst 1804 durch vertragliche Festlegung beigelegt werden. Baden setzte alle seine Ansprüche durch, mit Ausnahme der fünf Kaplaneien des Meersburger Priesterseminars. Dem Bischof von Konstanz verblieb nur die Besetzung der Seelsorgestellen in den österreichischen und schweizerischen Teilen der Diözese²⁸.

Wie in allen geistlichen Staaten wurde die Säkularisation auch im Falle des Hochstifts Konstanz zum Anlass einer sorgfältigen Bestandsaufnahme der finanziellen Verhältnisse. Der Rechnungsabschluss vom 30. November 1802 ergab eine Barschaft von bescheidenen 5.786 Gulden, insgesamt und einschließlich eines erheblichen Naturalienvorrats jedoch ein Reinvermögen von 193.798 Gulden. Diesem Betrag standen allerdings Schulden in Höhe von 628.372 Gulden gegenüber, die auf rechtsrheinischen und linksrheinischen Ämtern lasteten²⁹. In Anbetracht der seit 1798 nahezu vollständig ausgebliebenen Einkünfte aus der Schweiz und der enormen Summe von über 216.000 Gulden, die das Hochstift Konstanz in den 1790er-Jahren kriegsbedingt hatte aufbringen müssen, war die Verschuldung nach Ansicht der badischen Besitznahmekommissare *nicht übermäßig*³⁰. In der Vermögenserhebung nicht berücksichtigt waren der im Urteil der Besitzergreifungskommissare wertvolle Pretiosen³¹ und Silberbestand (Schau- und Tafelsilber), soweit letzterer nicht schon 1799 zusammen mit Teilen des Konstanzer Münsterschatzes und des fürstbischöflichen Privatsilbers als Kriegskontribution eingeschmolzen worden war³²; außerdem die fürstbischöfliche Bibliothek, die Bilderhauerarbeiten, die Gemäldesammlung, zu der auch die Originalzeichnungen aus dem Nachlass des Augsburger Hofmalers Karl Wilhelm von Hamilton (1668–1774) gehörten, die so genannte »Hamil-

tum Konstanz und der rechtsrheinischen Teile der Hochstifte Basel und Straßburg, in: Alte Klöster – Neue Herren (wie Anm. 9), Bd 2/1, 347–360.

²⁶ Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv Freiburg, Konstanz Generalia, Rubrik: Kirche und Staat, Baden 1.

²⁷ Hermann SCHMID, Das Ringen Karl Theodors von Dalberg mit Kurbadern um die bischöflich-konstanzer Patronatsrechte (1802–1804), in: FDA 102, 1982, 77–119, hier: 92.

²⁸ Vgl. Pfründenscheidungsvertrag zwischen der Diözese Konstanz und Kurbadern vom 25. Juni 1804 mit der Ratifikation Karl Friedrichs vom 27. Juli 1804 und zwei Verzeichnissen der Pfründen. Druck in: Ebd., 110–119.

²⁹ Eine detaillierte Auflistung der finanziellen Verhältnisse 1802 in: BISCHOF, Konstanz (wie Anm. 2), 214–221. – Die Beträge sind jeweils auf ganze Gulden gerundet.

³⁰ Bericht der badischen Besitznahmekommissare Reinhard und Maler, Meersburg, 14. Januar 1803. GLA 48/5636.

³¹ Pretiosenverzeichnis. GLA 48/5636.

³² Andrea HUBER, »... Höchsteroselben Tafel zu garniren ...« – das Augsburger Silber des Fürstbischofs Franz Conrad von Rodt, in: Neues Schloss Meersburg (wie Anm. 11), 131–139, hier: 139.

tonische Schule«³³, die in die markgräfliche Grafiksammlung integriert wurde, ferner das Naturalienkabinett mit Seltenheiten aus aller Welt, die in Teilen an das Hof-Naturalienkabinett Karlsruhe und das Mineralienkabinett der Universität Freiburg kamen³⁴, sowie schließlich der Reichenauer Kirchenschatz mitsamt dem dort verwahrten Bestand von 434 alten, teilweise aus dem 9./10. Jahrhundert stammenden Handschriften³⁵. Das Mobiliar der fürstbischöflichen Residenz – von Dalberg auf 100.000 Gulden geschätzt³⁶ – sowie des Schlosses Hegne wurde inventarisiert und auf dieser Grundlage entschieden, welche Stücke nach Karlsruhe gebracht und welche direkt verkauft werden sollten³⁷.

Im Unterschied zum hoch verschuldeten Hochstift wies der Vermögensstand der Konstanzer Dompropstei eine makellose Bilanz auf. Sie hatte bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von rund 10.000 Gulden in den 1780er-/1790er-Jahren keine Passivkapitalien aufzuweisen, mit Ausnahme von kriegsbedingten Gemeindeschulden in Höhe von 62.020 Gulden³⁸.

Mit dem Erwerb des Hochstifts Konstanz hatte Baden die Pensionspflicht des Fürstbischofs und der Domkapitulare übernommen. Da sich die Karlsruher Regierung in dieser Frage nicht festlegen wollte, zeigte Dalberg im Dezember 1802 insofern Entgegenkommen, als er sich für das Hochstift Konstanz mit dem von der Reichsdeputation ausgesetzten Minimum von jährlich 20.000 Gulden begnügen wollte, zahlbar in vierteljährlichen Raten ab dem 1. Dezember 1802³⁹. Ungleich schwieriger gestaltete sich die Pensionsfestsetzung der 14 zum Zeitpunkt der Säkularisation im Genuss einer Pfründe stehenden Konstanzer Domkapitulare. Diese pochten entschieden auf ihre Rechte und widersetzten sich den badischen Minimalvorstellungen. Nach zäh geführten Verhandlungen einigten sich die Verhandlungspartner Ende November 1803 zur Zufriedenheit der Domkapitulare und der beiden Domizellare Johann Paul von Thurn-Valsassina (1770–1832) und Maximilian Joseph von Königsegg (1757–1831), die 1803 und 1804 als letzte in das Konstanzer Domkapitel aufgenommen wurden, auf eine jährliche Pension von 2.300 Gulden, zahlbar in vierteljährlichen Raten. Hinzu kamen 1.600 Gulden für das so genannte Mortuarium sowie Naturalbezüge für jene Domkapitulare, die ihren ständigen Wohnsitz in Konstanz behielten⁴⁰. Die zwei jüngsten Domizellare Joseph Ignaz von Beroldingen (1780–1868) und Franz Xaver von Welden (1785–1856) traten in württembergischen und badischen Staatsdienst. Sie erhielten eine jährliche Pension von 1.200 Gulden und eine Einmalzahlung von 800 Gulden für das Mortuarium bei gleichzeitigem Verzicht

33 Markus LÖRZ, »Die Hamiltonische Schule« aus dem Neuen Schloss in Meersburg, in: Ebd., 157–163.

34 Norbert FROMM, Das fürstbischöfliche Naturalienkabinett, in: Ebd., 165–168; DERS., Conchylien aus dem fürstbischöflichen Naturalienkabinett, in: Ebd., 169–176. – Samuel GIERSCHE, Die Öhninger Fossilien, in: Ebd., 177–184.

35 BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 218.

36 Dalberg an den kurmainzischen Staatsminister Franz Joseph von Albini, Aschaffenburg, 12. Dezember 1802, in: Briefe Karl Theodors von Dalberg an Franz Joseph von Albini, hg. v. Alois GERLICH, in: Geschichtliche Landeskunde 7, Wiesbaden 1972, 118 (Nr. 108).

37 Die Inventare und die entsprechende Regierungsanweisung in: GLA 48/5636.

38 Dazu BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 220f.

39 Dalberg an Albini, Aschaffenburg, 12. Dezember 1802, in: GERLICH, Briefe (wie Anm. 36), 118 (Nr. 108) und Dankschreiben Karl Friedrichs von Baden an Dalberg, Karlsruhe, 4. Januar 1803. StadtA Konstanz. Wessenberg-Nachlass 97/7.

40 Vergleichsvertrag zwischen dem Domkapitel Konstanz und Kurbaden, Konstanz/Karlsruhe, 20./30. November 1803. StAK WN 1182/4 bzw. GLA 48/5639. – Biogramme der 14 Domkapitulare und der beiden Domizellare in: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 75–80.

auf die ihnen zustehende Kanonikatswohnung. Der Vergleich mit den Dignitären des Konstanzer Domkapitels sicherte diesen für ihre verlorenen Einkünfte zusätzlich jährliche Pensionsgelder und zwar stattliche 9.000 Gulden für den Dompropst, 900 Gulden für den Domdekan, 946 Gulden für den Domkustos und 300 Gulden für den Domkantor⁴¹.

Keinen Zugriff hatte Baden aufgrund der politischen Verhältnisse auf jenen ansehnlichen Teil der konstanzischen Besitzungen und Einkünfte, die in der Schweiz lagen und die 1798 der Helvetischen Republik einverleibt worden waren. Weil aber der Reichsdeputationshauptschluss Baden das Hochstift Konstanz als Ganzes zugesprochen hatte, ließ Karlsruhe nichts unversucht, Hand auch auf den linksrheinischen Besitz von Hochstift und Domkapitel zu legen. Der badische Besitzanspruch kollidierte hier jedoch mit den Interessen der Helvetischen Republik, welche die konstanzischen Besitz- und Vermögenswerte in der Schweiz als helvetisches Kircheneigentum betrachtete und die ihrerseits auf den Reichsdeputationshauptschluss rekurrieren konnte, der in § 29 festgelegt hatte, dass alle auswärtigen hoheitlichen und feudalen Rechte in der Schweiz entschädigungslos aufgehoben bleiben sollten. Derselbe Paragraph hatte darüber hinaus der Helvetischen Republik – ab 1803 den mediatisierten Kantonen – das Recht eingeräumt, alle Besitzungen und Einkünfte auswärtiger Fürsten nach den durch die helvetischen Gesetze festgelegten Grundsätze abzulösen. Umgekehrt hatte die Eidgenossenschaft als Entschädigung für den auf Reichsboden verlorenen Besitz schweizerischer Klöster, beispielsweise Neuravensburg oder Wangen, lediglich das Hochstift Chur und die im Unterengadin gelegene österreichische Herrschaft Tarasp erhalten. Damit war die Auflage verbunden, für die Pension des Churer Fürstbischofs und Domkapitels aufzukommen. Während die auf Reichsgebiet gelegenen Besitzungen der Benediktinerabteien Einsiedeln, Muri und St. Gallen jährlich zusammen rund 300.000 Gulden abwarfen, waren die beiden Erwerbungen in der Schweiz so unbedeutend – Chur wegen seines auf den Churer Hofbezirk beschränkten Territoriums, Tarasp wegen des auf 400 bis 500 Gulden berechneten Jahresertrags –, dass die Eidgenössische Tagsatzung 1804 auf die Säkularisation des fürstbischöflichen Besitzstands in Graubünden verzichtete. Die vorhandenen Vermögenswerte reichten schlicht nicht aus, um die Pensionspflicht für Bischof und Domkapitel zu erfüllen. In der Folge behielt der fürstbischöfliche Hofbezirk innerhalb der reformierten Stadt Chur über die Säkularisation hinaus eine Sonderstellung mit eigenem Gericht und eigenständiger Verwaltung. Erst 1852 wurde er in einem markant veränderten politischen Umfeld in die Stadt Chur eingemeindet⁴².

Im Falle des Hochstifts Konstanz hingegen ergab die gemeinsame badisch-eidgenössische Berechnung der konstanzischen Besitzungen und Einkünfte in der Schweiz nach Abzug aller Schulden und Verpflichtungen ein Nettovermögen von 740.000 Gulden. Die Verhandlungen hierüber und über die Verteilung dieser ansehnlichen Summe wurden ab dem 5. Dezember 1803 von den Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kurbadens in Schaffhausen geführt und endeten mit dem badischen-schweizerischen Staatsvertrags vom 6. Februar 1804. Darin trat Baden den gesamten Besitz von Hochstift und Domkapitel Konstanz links des Rheins auf den 1. Januar 1805 an die betroffenen Kantone Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich ab. Die Kantone ihrerseits entschädigten Baden mit 440.000 Gulden und errichteten zur Finanzierung einer künftigen Kircheneinrichtung in der Schweiz einen Diözesanfonds von 300.000 Gulden.

41 Zur Pensionsfrage ausführlich: Ebd., 222–235. – Zu Beroldingen und Welden ebd., 80.

42 Albert GASSER, *Der Untergang des Fürstbistums Chur*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Freiburg/Schweiz 1969. – Pierre SURCHAT, Chur (Diözese), in: *Historisches Lexikon der Schweiz* 3, 2004, 381–385, hier: 384.

Denn es war beschlossene Sache, dass die Schweiz an einem reorganisierten Bistum Konstanz, wie immer dieses aussehen sollte, keinen Anteil mehr haben würde. Aus dem Diözesanfonds wurde zunächst der schweizerische Anteil an den Pensionen der Konstanzer Domkapitulare – während 15 Jahren jährlich 3000 Gulden – sowie die Hälfte der Pension des Konstanzer Fürstbischofs Dalberg bestritten, solange dieser die bischöfliche Jurisdiktion im schweizerischen Teil des Bistums Konstanz ausübte (bis 31.12.1814)⁴³.

4. Ausblick

Das Bistum Konstanz mit seinen 1.233 Pfarreien (Stand: 1794) blieb auch nach der Säkularisation des Hochstifts in seinem Bestand wie in seinen zentralen Institutionen intakt. Die bischöfliche Kathedrale in Konstanz war zugleich Stadtpfarrkirche und deshalb von der Säkularisation nicht betroffen. In der Person des Konstanzer Domdekans Ernst Maria von Bissingen (1750–1820)⁴⁴ besaß Konstanz bis 1813 auch einen Weihbischof. Bereits im Jahr 1800 hatte Fürstbischof Dalberg auch wieder die volle bischöfliche Jurisdiktion über das Territorium der Fürstabtei Sankt Gallen übernommen, nachdem die Helvetische Republik die stift-sankt-gallische Exemtion aufgehoben und Papst Pius VII. (1800–1823) dieser Maßnahme mit Breve vom 4. Dezember 1801 zugestimmt hatte⁴⁵. Intakt blieb als kirchliche Institution auch das Konstanzer Domkapitel. Obschon enteignet und ausschließlich adelig zusammengesetzt, löste es sich als eines der ganz wenigen Domkapitel des Reiches nach der Säkularisation nicht auf und verblieb in Konstanz.

Die Leitung der Diözese aber hatte Dalberg nach seinem Regierungsantritt in Mainz 1802 dem Konstanzer Domkapitular Wessenberg übertragen. Dieser entfaltete in der Folge während seiner 25-jährigen Tätigkeit als Generalvikar (1802–1815) und Kapitularvikar (1817–1827) eine vielseitige reformerische Wirksamkeit und prägte den Klerus im süddeutsch-schweizerischen Raum in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts maßgeblich. Dass indes die Diözese Konstanz in ihrem bisherigen Umfang nicht erhalten bleiben konnte, stand spätestens seit dem Abschluss des französischen Konkordats (Napoleonkonkordat) von 1801 fest. Darin hatte der Heilige Stuhl das schon von Kaiser Joseph II. durchgesetzte Prinzip der Übereinstimmung von staatlichen und kirchlichen Grenzen erstmals anerkannt. Die Aufteilung des grenzübergreifenden Bistums begann mit der politisch zwar gewollten, jedoch ohne die erforderliche Vorbereitung erfolgten Abtrennung der konstanztischen Bistumsgebiete in der Schweiz, die der Luzerner Nuntius zum Jahreswechsel 1814/15 ebenso überstürzt wie eigenmächtig vollzog⁴⁶; es folgten 1817 die Abtrennung der württembergischen und bayerischen, 1819 jene der österreichischen Teile der Diözese. 1821 vollzog Papst Pius VII. mit der Bulle *Provida solersque*⁴⁷

43 Wortlaut des Vertrags in: Eugen ISELE, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Regorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, Basel/Freiburg 1933, 462–466. – Zu den Verhandlungen umfassend: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 236–250.

44 Über ihn: Bernd OTTNAD, Bissingen, Ernst Maria Ferdinand Freiherr von, in: GATZ, Die Bischöfe (wie Anm. 16), 31.

45 Franz Xaver BISCHOF/Cornel DORA, Ortskirche unterwegs. Das Bistum St. Gallen 1847–1997. Festschrift zum hundertfünfzigsten Jahr seines Bestehens, St. Gallen 1997, 21.

46 Dazu umfassend: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 337–414.

47 Original der Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821, in: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 100 Nr. 489. Druck in deutscher Übersetzung in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 246–257.

schließlich die von Rom erstrebte vollständige Unterdrückung des Bistums Konstanz⁴⁸. Dass dabei der Name des Bistums und damit seine Tradition, die bis in die Anfänge der Christianisierung des Bodenseeraumes zurückreichte, bei der kirchlichen Neuordnung nicht auf das neu errichtete Erzbistum Freiburg übertragen wurden, wie es sonst üblich und 1817 bei der Transferierung des Bistum Freising nach München auch geschehen war, hatte allerdings rein kirchenpolitische Gründe und war nicht Folge der Säkularisation⁴⁹.

48 Zur kirchlichen Neuordnung in den südwestdeutschen Staaten Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau mit der freien Stadt Frankfurt: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 438–539. – Dominik BURKARD, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die »Frankfurter Konferenzen« und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (RQ Supplement-Bd. 53), Rom/Freiburg/Wien 2000. – Manfred WEITLAUFF, Die Neuorganisation der katholischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert im Widerstreit von Staatskirchenrecht und römisch-kanonischem Recht, in: JVABG 47, 2013, 349–433, hier: 409–421.

49 Vgl. dazu: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz (wie Anm. 2), 500–518. – BURKARD, Bistum Konstanz (wie Anm. 10), 312.